

RS OGH 1956/11/28 7Ob495/56, 6Ob10/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1956

Norm

ABGB §774

ABGB §806

Rechtssatz

Bei Vorliegen einer sozinischen Kautel hat der Erbe mit der Abgabe der Erbserklärung sein Wahlrecht verbraucht. Er kann die gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen und auch den Pflichtteilsanspruch nicht mehr geltend machen. Die in § 774 ABGB normierte Ungültigkeit der den Pflichtteil einschränkenden Beschränkung oder Belastung ist nur relativ; sie entfällt, wenn der Pflichtteilsberechtigte die ungünstige Belastung freiwillig übernimmt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 495/56

Entscheidungstext OGH 28.11.1956 7 Ob 495/56

Veröff: SZ 29/79

- 6 Ob 10/14k

Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 10/14k

Auch; Beisatz: Hier: gesetzliche Erbfolge und daher mangels letztwilliger Anordnung des Erblassers keine sozinische Klausel. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0015381

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>